

Inhalt

§ 1.....	2
Gebührenpflicht	2
§ 2.....	2
Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3.....	3
Regelungen	3
§ 4.....	3
Gebührenhöhe	3
§ 5.....	3
Tagesparktickets	3
§ 6.....	4
Vignetten.....	4
§ 6a.....	4
Parkvignette	4
§ 6b.....	5
Schulvignette	5
§ 7	5
Umsatzsteuer	5
§ 8.....	5
Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	5
§ 9.....	6
Beschränkungen, Erstattungen	6
§ 10.....	6
Übergangsregelung	6
§ 11.....	6
Inkrafttreten	6
Anlage 1 – Parkzonen	7
Anlage 2 – Altstadt	7
Hinweis:	9

Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

vom 08.11.2021, in Kraft seit 01.01.2022

geändert durch Satzung vom 07.11.2022, in Kraft seit 01.12.2022

geändert durch Satzung vom 11.12.2023, in Kraft seit 22.04.2024

geändert durch Satzung vom 07.10.2024, in Kraft seit 09.10.2024

geändert durch Satzung vom 13.10.2025, in Kraft seit 01.11.2025

Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Wangen im Allgäu wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren sowie münzenlose Zahlungssysteme durch Beschilderung vorgeschrieben sind, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Gebührenzonen enthalten folgende Straßen und Plätze:

a) Gebührenzone 1:

Altstadt, Am Metziggbach (Ecke Webergasse), Peterstorplatz (P13), Poststraße, Wolfgangstraße, Jahnstraße (P4), Martinstorplatz (zwischen den Gebäuden Lindauer Straße 2 und Bahnhofstraße 3), Gegenbaurstraße, Schillerstraße auf Höhe Nr. 2-6, Ravensburger Straße auf Höhe Nr. 2-8, Kreuzplatz 2 (P16), Lindauer Straße 24 - 34, Immelmannstraße (P10), Festplatz (Milchpilz P1), Argencenter (P15).

- b) Gebührenzone 2:
Kanalweg (Längsparker), Bahnhofstraße, Ebnetstraße, Am Bahnhof P & R, Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14), Scherrichmühlweg (gegenüber dem Gebäude Scherrichmühlweg 10), Stadion / Stadionweg (P7), Kneippweg.
 - c) Gebührenzone 3:
Kanalweg (Längsparker), Kanalweg (P5), Niederdorf (P8), Weißgerberweg, Im Ebnet (ohne Längsparker) und Bahnhofstraße (Längsparker gegenüber Bahnhofstraße 36/1 + 36/2).
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Parkgebührensatzung stellt die in Absatz 1 Gebührenzonen 1 und 2 dar. Sie dient der räumlichen Abgrenzung der Gebührenzonen.

§ 3

Regelungen

- (1) Parkgebührenpflicht besteht, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, werktags von Montag bis Samstag von 9:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Die Mindestparkgebühr beträgt 0,10 €.
- (3) Beim Parken auf den Wegen und Plätzen in den Zonen 1 und 2 sind die ersten 15 Minuten gebührenfrei, sofern die Parkgebühr mittels eines Parkscheines am Automaten entrichtet wird. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die in § 5 genannten Tagesparktickets sowie die in § 6 genannte Vignette.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 beträgt pro Stunde 1,40 €. Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 beträgt pro Stunde 1,20 €.
- (2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 kann ausschließlich durch die Benutzung einer Vignette im Sinne des § 6 entrichtet werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 6 Absatz 1.

§ 5

Tagesparktickets

- (1) Die Tagesgebühr für ein Parkticket auf den Parkplätzen Festplatz (Milchpilz P1), Immelmanstraße (P10) und Jahnstraße (P4) beträgt 8,00 €.

- (2) Die Tagesgebühr für ein Parkticket auf den Parkplätzen Am Bahnhof P & R, Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14) und Scherrichmühlweg (gegenüber vom Gebäude Scherrichmühlweg 10), Stadion / Stadionweg (P7), Kneippweg beträgt 6,00 €.

§ 6

Vignetten

- (1) Zur Erfüllung der Gebührenpflicht kann auf bestimmten Parkplätzen nach Abs. 2 bis 4 eine Vignette eingelegt werden. Vignetten gibt es als Parkvignetten (§ 6a) und Schulvignetten (§ 6b).
- (2) In der Gebührenzone 1 kann mit einer Vignette auf dem Parkplatz Argencenter (P15) und Jahnstraße (P4) geparkt werden.
- (3) In der Gebührenzone 2 kann mit einer Vignette ausschließlich auf den Parkplätzen Aumühleweg (P2), Scherrichmühlweg (P14) und Scherrichmühlweg (gegenüber vom Gebäude Scherrichmühlweg 10), Stadion / Stadionweg (P7) und dem Kneippweg geparkt werden.
- (4) In der gesamten Gebührenzone 3 kann mit einer Vignette geparkt werden.
- (5) Die Vignette ist als Zahlungsbeleg und Berechtigung zum Parken im Fahrzeug gut sichtbar innen auf dem Armaturenbrett an der Frontscheibe gänzlich ersichtlich auszulegen.

§ 6a

Parkvignette

- (1) Die Gebühr für die Parkvignette beträgt 120,00 € für das Kalenderjahr. Ab dem 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Parkvignette 100,00 €. Ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Parkvignette 80,00 €. Ab dem 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres beträgt die Gebühr für die Parkvignette 60,00 €.
- (2) Die Parkvignette nach § 6 ist gültig ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres.

§ 6b

Schulvignette

- (1) Die Gebühr für die Schulvignette beträgt 110,00 € für das Schuljahr. Ab dem 01.12. des jeweiligen Schuljahres beträgt die Gebühr für die Schulvignette 90,00 €. Ab dem 01.03. des jeweiligen Schuljahres beträgt die Gebühr für die Schulvignette 70,00 €. Ab dem 01.06. des jeweiligen Schuljahres beträgt die Gebühr für die Schulvignette 50,00 €.
- (2) Die Schulvignette nach § 6a ist gültig ab September eines Jahres und bis einschließlich Juli des Folgejahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die Entgelte die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.
- (3) Der Parkschein ist, soweit kein parkscheinloser zugelassener Zahlungsweg gewählt wurde, als Zahlungsbeleg im Fahrzeug an einer gut einsehbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe im Fahrerraum gut lesbar zu hinterlegen. Die Vignette gilt ebenfalls als Zahlungsbeleg, soweit sie § 6 Absatz 5 entsprechend angebracht wurde.

§ 9

Beschränkungen, Erstattungen

- (1) Inhaber von Parkscheinen, Vignetten oder noch geltenden Sonderparkscheinen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von im Voraus entrichteten Gebühren. Entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Wangen im Allgäu die Parkberechtigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10

Übergangsregelung

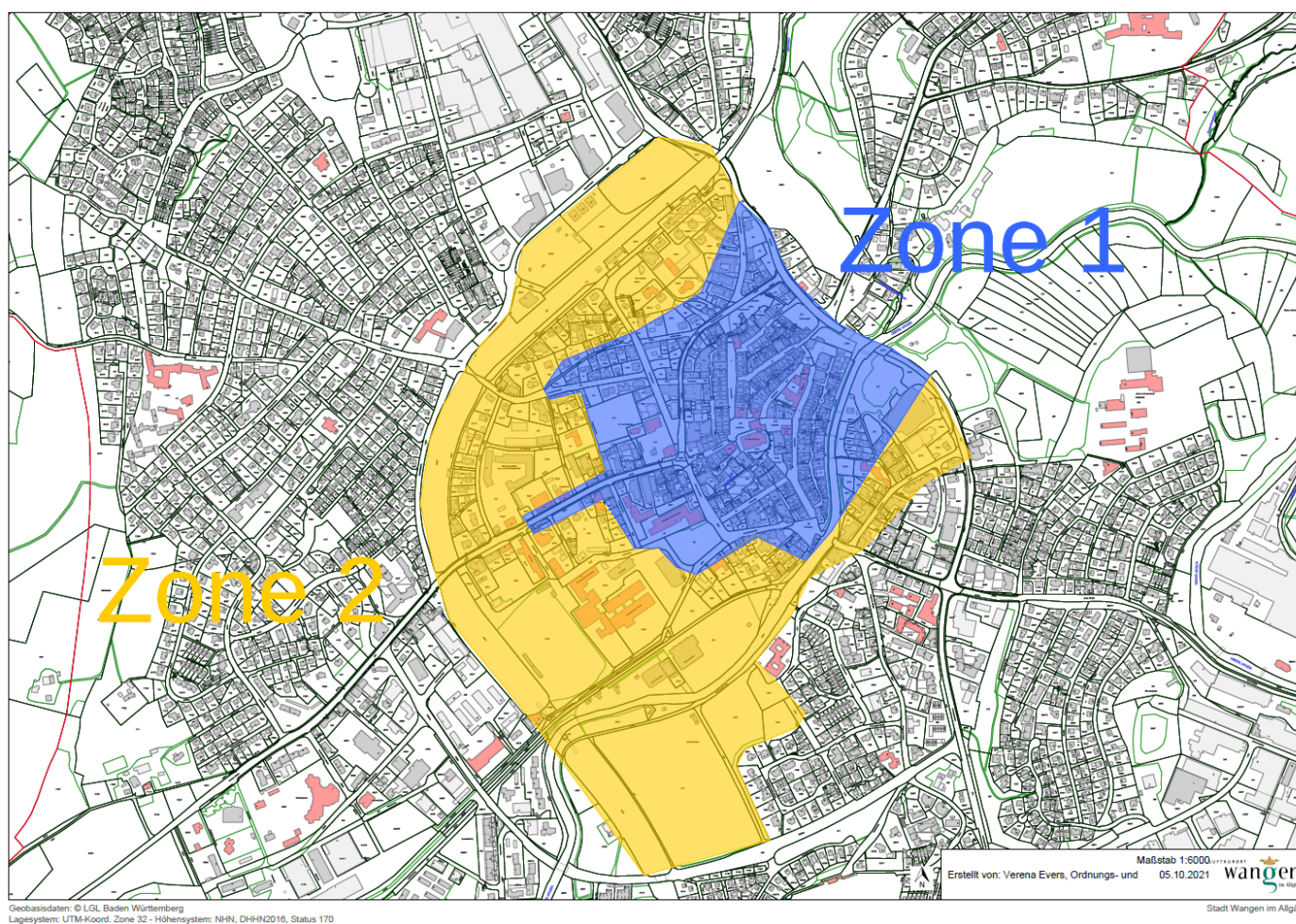
Die ausgestellten Bewohnerausweise und Beschäftigtenausweise auf Grundlage der zuletzt am 11. Juli 2016 geänderten Parkgebührensatzung behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist.

§ 11

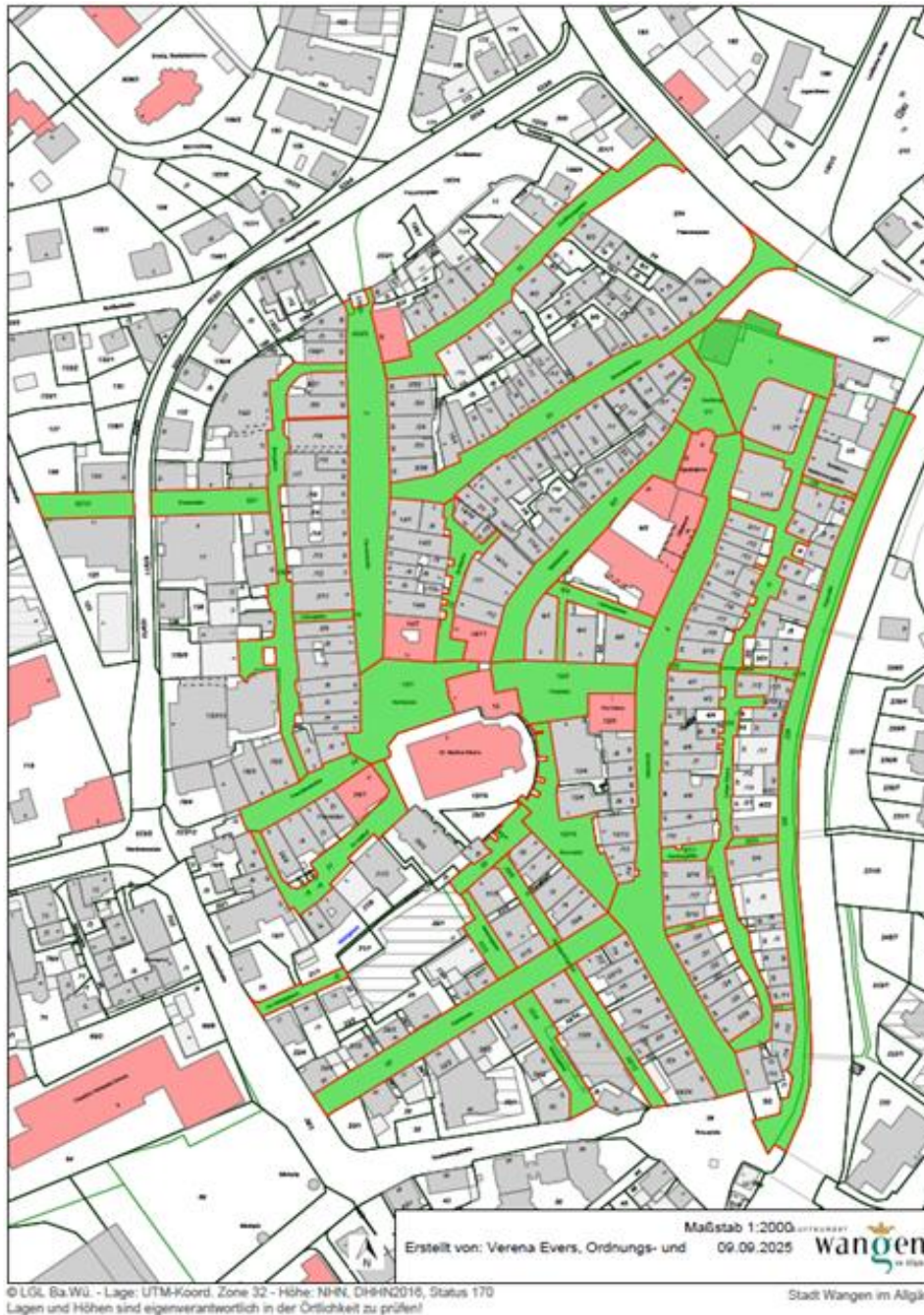
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Anlage 1 – Parkzonen



Anlage 2 – Altstadt



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung
Satzung	08.11.2021	11.11.2021
Satzung	07.11.2022	21.11.2022
Satzung	11.12.2023	16.01.2024
Satzung	07.10.2024	08.10.2024
Satzung	13.10.2025	